

Finanzamt Dresden-Süd | Rabenerstr. 1 | 01069 Dresden

Firma
Dresdner Kühlanlagenbau
GmbH
Werdauer Straße 1 - 3
01069 Dresden

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	203
Steuernummer:	20310702294
Sicherheitsnummer:	83600555

Datum
8. Dezember 2016

Durchwahl
Telefon 2914

Bearbeiter
Herr Börner

Zimmer
G217

Steuernummer/
Aktenzeichen
203 / 107 / 02294

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Dresdner Kühlanlagenbau GmbH, Werdauer Straße 1 - 3, 01069 Dresden
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Dresden-Süd
Rabenerstraße 1
01069 Dresden

Internet
www.finanzamt-dresden-sued.de

E-Mail
poststelle@fa-dresden-sued.smf.sachsen.de*

Telefon
0351 4691-0

Telefax
035146919999

Bankkonto
Dt. Bundesbank Filiale Leipzig
IBAN
DE86 8600 0000 0086 0015 34
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch 08:00 -
15:00
Dienstag und Donnerstag 08:00 -
18:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Straßenbahn Linien 9, 10, 11
Haltestelle Gret-Palucca-Straße
Bus Linie 66 Haltestelle
Uhlandstraße

Behindertenparkplätze vorhanden

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 7. Dezember 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Andrea Lehmann
Sachbearbeiterin

